

Die Abgeltungssteuer - Kritische Anmerkungen zur Vereinfachung der Einkommensteuererklärung und praktische Hinweise

1. Grundlagen der Abgeltungssteuer und Ziel dieses Schreibens

Zum 1. Januar 2009 wurde für private Kapitalerträge eine Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag eingeführt. Bei Kirchensteuerpflicht wird die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Neben den Kapitalerträgen unterliegen seit dem 1. Januar 2009 auch Erträge aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen in voller Höhe der Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Damit entfallen für private Kapitalanleger sowohl die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr als auch das Halbeinkünfteverfahren (mittlerweile Teileinkünfteverfahren) für Dividenden und die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit diese nicht anderweitig steuerverhaftet sind.

Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer. Sie wird direkt von der auszahlenden Stelle, d.h. Banken, Sparkassen oder auch Versicherungen, einbehalten und abgeführt. Die Einkommensteuer ist mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgegolten.

Anstelle des Sparer-Freibetrages wurde ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 für Ledige bzw. EUR 1.602,00 für Ehegatten eingeführt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wurde gesetzlich ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG).

Die Einführung der Abgeltungssteuer bedeutet eine grundsätzliche Systemumstellung. Dass damit nicht sofort eine Vereinfachung verbunden ist, kann man z. B. daran ersehen, dass § 52a EStG, der die Anwendungsvorschriften zur Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne enthält, achtzehn - zum Teil umfangreiche - Absätze umfasst. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Datum vom 22. Dezember 2009 ein 105 Seiten umfassendes Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungssteuer veröffentlicht (IV C 1 – S 2252/08/10004, BStBl. 2010 S. 94). Durch den späten Erscheinungstermin waren die Banken nicht mehr in der Lage, alle enthaltenen Detailregelungen für das Jahr 2009 umzusetzen, wodurch es zu Abweichungen zwischen materieller steuerlicher Behandlung und vorgenommenem Kapitalertragsteuerabzug kommen kann (vgl. Dr. Carsten Schmidt / Anne-Kathrin Eck, Von der Jahressteuerbescheinigung zur Anlage KAP: Praxisorientierte Hinweise zur Abgeltungssteuer unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 22.12.2009, Betriebs-Berater 2010, S. 1130).

Mit dem vorliegenden Informationsschreiben möchten wir Ihnen die häufigsten Fälle aufzeigen, in denen Sie trotz der vorhandenen Abgeltungssteuer zur Abgabe der Anlage KAP verpflichtet sind, um eine korrekte Besteuerung herbeizuführen. Darüber hinaus möchten wir Sie auf häufige Konstellationen aufmerksam machen, in denen es sinnvoll ist, freiwillig eine Anlage KAP abzugeben, um eine günstigere Besteuerung zu erreichen. Zusätzlich enthält das Schreiben weitere praktische Hinweise zum Umgang mit der Abgeltungssteuer.

2. Wichtige Fälle von Pflichtveranlagungen

Zur Abgabe einer Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung sind Sie immer dann verpflichtet, wenn ein Steuereinbehalt an der Quelle nicht oder nicht in der korrekten Höhe erfolgt ist.

2.1. Fehlender Kapitalertragsteuerabzug

Der Steuerpflichtige muss gem. § 32d Abs. 3 EStG steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei ausschüttungsgleichen Erträgen aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen, Erträgen aus Auslandsdepots, Steuererstattungszinsen oder Darlehen zwischen Privatpersonen erfolgt beispielsweise grundsätzlich kein Steuerabzug. Diese sind immer zu erklären.

Darüber hinaus wurde im BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (a.a.O.) u.a. bestimmt, dass auch für erhaltene Stückzinsen beim Verkauf von Anleihen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG bestünde, soweit kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde (vgl. Tz. 50). Nach der in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Schmidt/ Eck, a.a.O, S. 1127) gibt es für die Besteuerung dieser Stückzinsen zumindest in 2009 keine gesetzliche Grundlage. Aufgrund des BMF-Schreibens sind die entsprechenden Stückzinsen zwar zu erklären, gegen den Einkommensteuerbescheid sollte dann aber ggf. Einspruch eingelegt werden. Das BMF-Schreiben enthält diverse weitere Sonderfälle, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.

Bei der Veranlagung wird die Kapitalertragsteuer grundsätzlich in Höhe von 25 %, ggf. gemindert um anteilige Kirchensteuer, zzgl. Solidaritätszuschlag erhoben. Daneben gibt es Sonderfälle, in denen der normale Einkommensteuertarif anstelle der Abgeltungssteuer anzuwenden ist. Dies gilt zum Beispiel für Darlehenszinsen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind. Die gesetzliche Regelung dazu ergibt sich aus § 32d Abs. 2 EStG. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll der normale Einkommensteuertarif aber nur gelten, wenn die Darlehenszinsen beim Schuldner als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigungsfähig sind (BMF 22.12.2009, a.a.O, Tz. 134). Sofern der normale Einkommensteuertarif anzuwenden ist, werden anstelle des Sparer-Pauschbetrages die tatsächlichen Werbungskosten mindernd berücksichtigt. Eine Verrechnung mit Verlusten aus Kapitalvermögen ist nicht möglich (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 2 i.V.m. § 20 Abs. 6 und 9 EStG).

2.2. Fehlender Kirchensteuereinbehalt trotz Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuer wird von Banken und anderen zum Quellensteuerabzug Verpflichteten nur einbehalten, wenn vorher ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde. Hat der Steuerpflichtige die Antragstellung versäumt, sind alle Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP zu erklären, um auf diese Weise den Kirchensteuerabzug zu ermöglichen und den Kapitalertragsteuerabzug zu korrigieren.

3. Wichtige Fälle von Wahlveranlagungen

3.1. Tarifliche Einkommensteuer unter 25 %

Ein Steuerpflichtiger, dessen individueller Steuersatz unter 25 % liegt, kann durch Beantragung der Günstigerprüfung erreichen, dass auch seine Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden (§ 32d Abs. 6 EStG). Dazu hat er auf der Anlage KAP alle Kapitalerträge sowie die einbehaltenen Steuern zu erklären und die notwendigen Steuerbescheinigungen einzureichen. Bei einer Zusammenveranlagung sind die vollständigen Angaben für beide Ehegatten notwendig.

3.2. Ausnutzung von Freibeträgen und Anrechnungsüberhängen bei mehreren Banken

Der Steuerpflichtige kann durch die Wahlveranlagung nicht ausgenutzte Anrechnungs- oder Abzugsbeträge im Rahmen der Veranlagung geltend machen. Werden von einem Steuerpflichtigen Konten bei mehreren Kreditinstituten unterhalten, kann es vorkommen, dass bei einem Kreditinstitut der zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgenutzt und beim anderen Kreditinstitut Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Außerdem ist es denkbar, dass bei einem Kreditinstitut ein Überhang an anrechenbarer ausländischer Quellensteuer besteht, die dort nicht steuermindernd genutzt werden kann, während bei einem anderen Kreditinstitut noch Steuerminderungen über die Anrechnung möglich wären.

In diesen Fällen der Wahlveranlagung brauchen nicht alle Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden. Es ist ausreichend, die Beträge zu erklären, die notwendig sind, um alle Freibeträge und Abzugsbeträge auszunutzen.

3.3. Verlustverrechnungen

Es gibt verschiedene Arten von Verlustverrechnungen, die nur im Rahmen einer Wahlveranlagung möglich sind. Grundsätzlich ist bei der Verlustverrechnung zu bedenken, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG).

Sofern ein Steuerpflichtiger bei mehreren Kreditinstituten Konten unterhält, muss er, um die Verluste bei der einen Bank mit Gewinnen bei der anderen Bank in einem Jahr verrechnen zu können, bei der Bank, bei der er Verluste erzielt hat, spätestens bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres einen unwiderruflichen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung stellen (§ 43a Abs. 3 S. 5 EStG). Eine Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Banken ist dann im Rahmen der Wahlveranlagung möglich. Ohne diesen Antrag werden die Verluste bei dem betreffenden Kreditinstitut in das nächste Jahr übertragen. Dies kann von Vorteil sein, wenn zu Beginn des Folgejahres bei diesem Kreditinstitut Erträge zu erwarten sind, die die Verluste übersteigen. Eine schnellere Verlustverrechnung wäre dann auch im Wege der Einkommensteuerveranlagung nicht zu erzielen.

Sofern sog. Altverluste aus Wertpapiertransaktionen im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG vorliegen, kann ebenfalls eine Wahlveranlagung ratsam sein. In den Veranlagungszeiträumen 2009 bis 2013 können diese Altverluste mit Erträgen aus Veräußerungen von Kapitalanlagen im Sinne von § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Danach ist eine Verrechnung die-

ser Altverluste nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG (z. B. Grundstücksverkäufe innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist) möglich. Es gibt verschiedene Alternativen, durch gezielte Anlagestrategien im Wege der Wahlveranlagung Altverluste bis 2013 zu mindern. Allerdings ist auch zu bedenken, dass diese Altverluste vorrangig verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 1 EStG). Bei vorhandenen Gewinnen aus Aktienverkäufen bei einer Bank und Verlusten aus Aktienverkäufen bei einer anderen Bank kann dies dazu führen, dass trotz der Beantragung einer Verlustbescheinigung im Wege der Wahlveranlagung kein Ausgleich zwischen Gewinnen und Verlusten aus Aktienverkäufen erfolgt, wenn nach der vorrangigen Verrechnung der Gewinne aus Aktienverkäufen mit den Altverlusten kein Gewinn aus Aktienverkäufen mehr verbleibt. Der Verlust aus Aktienverkäufen wird dann lediglich getragen. Unter Umständen wäre es in diesem Fall besser, vom Antragsrecht auf Erteilung einer Verlustbescheinigung keinen Gebrauch zu machen.

3.4. Verkauf ausländischer thesaurierender Investmentfonds, die in einem inländischen Depot verwahrt werden

Wie unter 2.1 dargestellt, müssen die thesaurierten Beträge jährlich erklärt und ggf. versteuert werden. Bei einer Veräußerung durch die inländische Bank werden sämtliche seit Erwerb aufgelaufenen Erträge des ausländischen Investmentfonds der Abgeltungssteuer unterworfen. Die Berücksichtigung der in den Besitzjahren bereits versteuerten jährlichen Erträge kann nur im Rahmen der Wahlveranlagung erfolgen (vgl. BMF 5.6.2008, IV C 1 – S 1980-1/08/10008, SIS 082600). Dafür sollten unbedingt die entsprechenden Einkommensteuerunterlagen der Zuflussjahre aufbewahrt werden.

3.5. Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage, sofern die pauschale Bemessungsgrundlage höher ist als die tatsächlichen Kapitalerträge

Liegen dem verwaltenden Kreditinstitut bei Veräußerung von Kapitalanlagen die Anschaffungsdaten nicht vor, so sind 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere als Ertrag zur Bemessung der Abgeltungssteuer heranzuziehen (§ 43a Abs. 2 S. 7 EStG). Ist der tatsächliche Ertrag niedriger, kann er im Rahmen der Wahlveranlagung berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall die Abrechnungsunterlagen und die Steuerbescheinigungen beim Finanzamt einreichen.

4. Weitere Fälle, in denen die Höhe der Kapitalerträge für die Einkommensteuererklärung von Bedeutung ist

Grundsätzlich sind Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen haben, bei der Ermittlung der für die Bemessung der Einkommensteuer wichtigen Grundlagen wie *Summe der Einkünfte*, *Gesamtbetrag der Einkünfte* oder *zu versteuerndes Einkommen* nicht mehr zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 5b S. 1 EStG). Allerdings gilt auch hier „keine Regel ohne Ausnahme“. Bei der Bemessung der zumutbaren Eigenbelastung zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 Abs. 3 EStG) sind bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte auch die Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, einzubeziehen (§ 2 Abs. 5b S. 2 Nr. 2 EStG). Gleiches gilt für die Ermittlung der eigener Einkünfte und Bezüge von Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG), der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge im Rahmen des Unterhaltshöchstbetrages gem. § 33a Abs. 1 S. 4 EStG und des Ausbildungsfreibetrages gem. § 33a Abs. 2 S. 2 EStG.

Bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrages nach § 10b Abs. 1 EStG kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, in den für den Spendenabzug maßgeblichen Gesamtbetrag der Einkünfte einbezogen werden (§ 2 Abs. 5b S. 2 Nr. 1 EStG).

5. Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen, dass trotz Einführung der Abgeltungssteuer eine Vielzahl von Sonderfällen dazu führt, dass eine Pflichtveranlagung der Kapitalerträge zu erfolgen hat oder eine Wahlveranlagung ratsam ist. Beides ist im Einzelfall kritisch zu prüfen. Um eine Prüfung vornehmen zu können, sollten auf jeden Fall bei den Banken Steuerbescheinigungen beantragt werden, sofern sie nicht automatisch versandt worden sind. Nach Wegfall der Jahressteuerbescheinigung gem. § 24c EStG a.F. mit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 ist die Jahressteuerbescheinigung die einzige zwingend kostenfreie Möglichkeit des Steuerpflichtigen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie seine Kapitalerträge durch die Bank behandelt wurden. Interessant können dabei auch die zusätzlichen Hinweise der Bank sein, wobei in dieser Hinsicht keine einheitlichen Vorgaben existieren.

Anhand der Steuerbescheinigung sollte insbesondere auch die korrekte steuerliche Behandlung von Kapitalanlageverkäufen geprüft werden, wenn die entsprechenden Kapitalanlagen vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, da die Veräußerungen dann in der Regel nach Ablauf der 1-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei sind.

Durch die Komplexität benötigen Steuerberater für die korrekte Erstellung der Einkommensteuererklärung nach wie vor die Unterlagen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, um die Notwendigkeit von Pflichtveranlagungen prüfen zu können. Auch die Prüfung der Vorteilhaftigkeit einer (teilweisen) Wahlveranlagung ist nur mit Hilfe aller Unterlagen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen möglich.

Aufgrund der vielen Sonderfälle kann dieses Schreiben nur allgemeine Hinweise geben. Für Einzelfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kiel, 31. Mai 2010

Susanne Zirzow
Steuerberaterin